

DIE SCHÄFCHEN INS TROCKENE BRINGEN

Gerade in, vor, und nach Krisenzeiten sowie im Rahmen von Betriebsübergaben ist zu überlegen, ob die derzeitige Unternehmensrechtsform die „Richtige“ ist.

TEXT: PHILIPP HAGELE



Ein Aspekt der Rechtsformberatung ist kurzfristig stets die Optimierung der zu bezahlenden Steuer auf die Gewinne. Bestehen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten jedoch Haftungsrisiken (z. B. aus Gewährleistungen

oder Produkthaftungen) so sollte primär überlegt werden nach Möglichkeit „Betrieb“ und „Besitz“ rechtlich zu trennen. Dies soll allgemein erreicht werden, indem eine „Betriebsgesellschaft“ alle operativen Tätigkeiten ausübt, das Personal beschäftigt und ge-

genüber den Kunden auftritt. Daneben soll der „Besitz“, somit im Eigentum der Firma stehende Gebäude oder bestenfalls sogar weiteres Anlagevermögen wie Maschinen vom Betrieb getrennt und an die Betriebsgesellschaft vermietet werden.

Im Haftungs- oder gar Insolvenzfall soll mit der Trennung von Vermögen und Betrieb erreicht werden, dass auf den Besitz nicht zugegriffen und damit das Eigentum des Unternehmers geschützt werden kann.

Im Haftungs- oder gar Insolvenzfall soll mit der Trennung erreicht werden, dass auf den Besitz nicht zugegriffen werden kann und damit das Eigentum des Unternehmers geschützt und schlechtesten Falles lediglich die Betriebsgesellschaft in die Haftung genommen werden kann.

DER WEG INS TROCKENE

Neben eingehender rechtlicher Beratung durch einen Wirtschaftsanwalt oder –notar sind komplexe steuerliche Regelungen zu beachten, die das Umgründungssteuergesetz bietet.

EINZELUNTERNEHMEN IN GMBH

Für Einzelunternehmer bietet sich die Möglichkeit, das Unternehmen in eine GmbH einzubringen und dabei die Betriebsliegenschaft durch Entnahme ins Privatvermögen zurückzubehalten. Dies löst hinsichtlich des Verkehrswertes des Gebäudes (abzüglich Buchwert) eine Immobilienertragsteuer aus, während der anteilige Grund- und Boden stets ohne steuerliche Belastung ins Privatvermögen entnommen werden kann. Zu beachten ist, dass Kredite die innerhalb der letzten sieben Jahre zur Finanzierung des Betriebsgebäudes aufgenommen wurden ebenfalls zurückgehalten werden müssen. Zu beachten ist insbesondere bei älteren Gebäuden, dass abhängig vom Verkehrswert des Gebäudes eine hohe Einkommensteuernachzahlung durch diese Maßnahme ausgelöst werden kann, gerade wenn keine abzugsfähigen steuerlichen Buchwerte (mehr) vorhanden sind. Haben Buchwert und Verkehrswert des Gebäudes ähnliche Werte so bleibt die vorgestellte Variante jedoch überlegenswert.

GMBH & CO KG ALS LÖSUNG

Ein Zusammenschluss eines Einzelunternehmers mit einer sog. Haft-GmbH zu einer „GmbH & Co KG“ kann bei ausreichender Unternehmensgröße eine optimale Rechtsformänderung bewirken, wenn die Betriebsliegenschaft ins sog. steuerliche Sonderbetriebsvermögen verschoben wird und in der Folge an die GmbH & Co

KG vermietet wird. Das bedeutet, dass die Liegenschaft weiterhin „steuerhängiges“ Betriebsvermögen bleibt und somit eine Entnahmebesteuerung wie beschrieben vollständig vermieden wird. Zudem wird mangels Änderung im Grundbuch auch keine Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr ausgelöst und trotzdem das Haftungsrisiko minimiert werden kann.

GMBH IN GMBH

Wird das Unternehmen bereits in der Rechtsform einer GmbH betrieben so kann der Betrieb unter Zurückbehalt der Betriebsliegenschaft in eine Tochter-GmbH eingebracht werden und die Muttergesellschaft vermietet die Betriebsliegenschaft an die Tochtergesellschaft.

MINI-KONZERN

Grundsätzlich ist es sinnvoll, von vornherein unterschiedliche Unternehmensbereiche in rechtlich selbständige Firmen zu strukturieren. Wurde dies nicht gemacht ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen um die einzelnen Unternehmensbereiche in verschiedene Tochtergesellschaften „aufzuteilen“ und als Muttergesellschaft eine Holding zu gründen, die idealerweise steuerlich im Rahmen der Gruppenbesteuerung auch einen Ausgleich zwischen steuerlichen Gewinnen und Verlusten einzelner Tochtergesellschaften herbeiführen kann. Auch durch diese Neuorganisation kann das Haftungsrisiko für das gesamte Unternehmen reduziert werden, wobei idealerweise künftiges Anlagevermögen entweder direkt über die Holding-GmbH gekauft und anschließend an die Töchter vermietet wird, oder dieser Vorgang über eine eigens zu gründende „Asset-GmbH“, sprich eine Gesellschaft die lediglich Anlagevermögen hält, vermietet wird. Innerhalb der Gruppe sind Gewinne einzelner Töchter an die Holding auszuschütten.

Der Vorteil liegt aus ertragsteuerlicher Sicht auch darin, dass Gewinn einer GmbH zwar mit 25 Prozent Körperschaftsteuer (Gewinnsteuer) belastet werden, die Ausschüttung von einer GmbH an ihre

Muttergesellschaft jedoch keine zusätzliche Steuer für die Ausschüttung bewirkt und somit eine sog. Gewinnthesaurierung herbeigeführt werden kann. Das Umgründungssteuerrecht bietet die Möglichkeit derartige Umstrukturierungen durchzuführen, ohne dass die Vorgänge eine zusätzliche Steuer auslösen.

ALLES OHNE STEUER?

Werden auch Immobilien im Rahmen von Umstrukturierungen „verschoben“, so wird hierdurch bei Anwendung des Umgründungssteuergesetz eine niedrige Besteuerung in Höhe von 0,5 Prozent vom so genannten Grundstückswert und eine Grundeintragungsgebühr in Höhe von 1,1 Prozent vom dreifachen Einheitswert ausgelöst, währenddessen sonst eine steuer- bzw. gebührenrechtliche Belastung von insgesamt 4,6 % Prozent vom Verkehrswert ausgelöst wird. Verkehrssteuern aus Umgründungen sind zudem bereits im ersten Jahr als vollen Aufwand zu erfassen und reduzieren somit das steuerliche Ergebnis. Idealerweise wird die Umgründung jedoch so geplant, dass es zu keiner Verschiebung von Liegenschaften kommt.



PHILIPP HAGELE

Geschäftsführender Gesellschafter bei Bangratz & Hagele
Lieberstraße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/59 55 50
www.bangratz-hagele.at